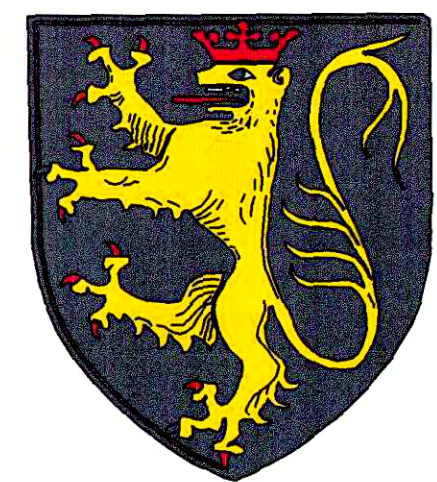




NEUSTADT an der WEINSTRASSE

Bebauungsplan

Rothenbusch

im Ortsbezirk Mußbach

SATZUNG

gem. §§ 2-4 und §§ 8-10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141)

i.V.m. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), sowie der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365).

I. Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches

Im Norden:
Verbindungsline von der Westgrenze Flst.Nr. 7754/23 (Gemarkung Mußbach) nach Osten zum nördlichsten Grenzpunkt Flst.Nr. 7753/74, Südgrenze Flst.Nr. 7725/10 unterbrochen von einer Verbindungsline durch Flst.Nr. 7752/1 zur Nordgrenze Flst.Nr. 7725/10, Nordgrenze Flst.Nr. 7725/10, Südgrenzen Flst.Nrn. 7725/7 und 7725/8.

Im Osten:
Ostgrenzen Flst.Nrn. 7753/3 und 7753/77 (= Gemarkungsgrenze zu Lachen-Speyerdorf)

Im Süden:
Nord- und Westgrenzen Flst.Nr. 11645 (Gemarkung Lachen-Speyerdorf), Süd- und Westgrenze Flst.Nr. 7753/81 (Gemarkung Mußbach), Nord- und Westgrenze Flst.Nr. 7753/11, Südgrenzen Flst.Nrn. 7753/91 und 7753/6, Süd- und Westgrenze Flst.Nr. 7754/1, Südgrenzen Flst.Nrn. 7754/22 und 7754/6.

Im Westen:
Westgrenzen Flst.Nrn. 7754/6 und 7754/23 bis zum Ausgangspunkt.

III. Der Bebauungsplan einschließlich Textfestsetzungen wird hiermit ausgefertigt.

Neustadt an der Weinstraße, den 16.03.2000
STADTVERWALTUNG

gez. Dr. Weiler

Dr. Weiler
Oberbürgermeister

IV. Die Bekanntmachung gemäß § 10 Abs.3 BauGB erfolgte in ortsüblicher Weise am 23.03.2000 unter Hinweis auf §§ 44 und 215 BauGB.

Neustadt an der Weinstraße, den 24.03.2000
STADTVERWALTUNG

gez. Dr. Weiler

Dr. Weiler
Oberbürgermeister

Verpflichtung für eigene, nicht gewerbliche Zwecke zugelassen.
Verpflichtung für andere Zwecke, Nutzflächen oder deren
Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung vom Stadtrat
und Planungsausschuss.

Zeichenerklärung gemäß Planzeichenverordnung PlanV 90 vom 18. Dezember 1990

Maß der baulichen Nutzung

GR max. 24m² Maximale Grundfläche

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Baugrenzen

Oberbaubare Fläche

Verkehrsflächen

Öffentliche Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Öffentliche Parkfläche Fuß- und Radweg

Verkehrsberuhigter Bereich

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Absorptionsbeseitigung
sowie für Ablagerungen

Fläche für Toilettenanlage

Grünflächen

Öffentliche Grünflächen - Vereinsheim

Öffentliches Schutzgrün / Gewässerschutzstreifen

Öffentliche Grünflächen - Grünanlage

Öffentliche Grünflächen - Spielwiese

Private Grünflächen - Gartenland - / Schutzgrün - Gewässerschutzstreifen

Private Grünflächen - Kleingärtnerische Nutzung in Eigentümergeärten
und Dauerkleingärten

Private Schutzgrün zur Verkehrsfläche

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz
und die Regelung des Wasserabflusses

Oberschwemmungsgebiet

Wasserschutzgebiet der Zone III als nachrichtliche Übernahme

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden,
Natur und Landschaft, Anpflanzen und Erhalten von Bäumen

Öffentliche Grünfläche für landschaftliche Ausgleichsmaßnahmen und zum
Gewässerschutz

Anzupflanzende Bäume

zu erhaltende Bäume

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Geplante Grenze

Bestehende Grenze

Oberirdische Leitung mit Schutzstreifen

Mit Geh- und Fahrrecht zugunsten des EVU (Pfalzwerke AG) zu
belastende Flächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

II.

- Die Anhörung des Ortsbeirates erfolgte am 26.01.99
- Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Stadtrat am 09.02.99 beschlossen.
- Der Beschluß wurde am 19.02.99 ortsüblich bekannt gemacht in der Tageszeitung "DIE RHEINPFALZ", Mittelhaardter Rundschau - (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde nach ortsüblicher Bekanntmachung am 03.09.99 vom 13.09.99 bis 24.09.99 durchgeführt / II. Stadtratsbeschuß vom ----- nicht durchgeführt (§ 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
- Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 BauGB über die Planung mit Schreiben vom 01.09.99 unterrichtet und zur Abgabe von Stellungnahmen bis zum 02.10.99 aufgefordert worden.
- Die Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung erfolgte am 02.12.99 in der Tageszeitung "DIE RHEINPFALZ", Mittelhaardter Rundschau - (§ 3 Abs. 2 BauGB).
- Dieser Plan lag in der Zeit vom 13.12.99 bis einschließlich 21.01.2000 öffentlich aus (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Während der Auslegungszeit gingen 1 Anregungen ein, über die der Stadtrat am 14.03.2000 abgewogen und entschieden hat. Die Beschwerdeführer wurden mit Schreiben vom 16.03.2000 über das Ergebnis dieser Entscheidung in Kenntnis gesetzt.

Das eingeschränkte Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde in der Zeit vom 10.01.2000 bis 21.01.2000 durchgeführt.

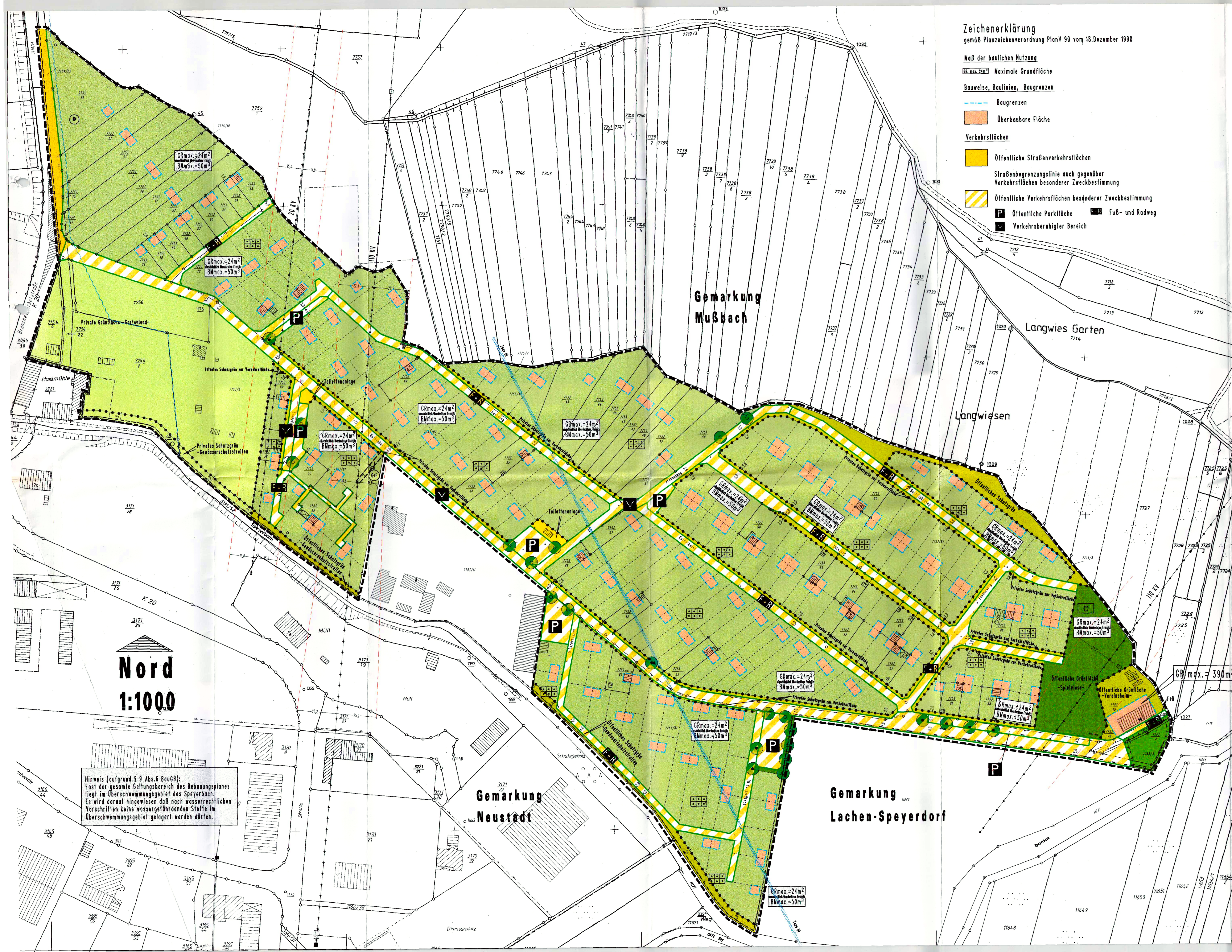
Während des Beteiligungsverfahrens gingen ----- Stellungnahmen ein, über die der Stadtrat am ----- entschieden hat, was mit Schreiben vom ----- mitgeteilt wurde.

Der Satzungsbeschluß gem. § 10 BauGB (Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen) erfolgte durch den Stadtrat am 14.03.2000.

Neustadt an der Weinstraße, den 16.03.2000
STADTVERWALTUNG

gez. Dr. Weiler

Dr. Weiler
Oberbürgermeister



Nord
1:1000

Hinweis (aufgrund § 9 Abs. 6 BauGB):
Fast der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes
liegt im Überschwemmungsgebiet des Speyerbach.
Es wird darauf hingewiesen daß nach wasserrechtlichen
Vorschriften keine wassergefährdenden Stoffe im
Überschwemmungsgebiet gelagert werden dürfen.